

# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE APPETSHOFEN - LANDKREIS NÖRDLINGEN

für die Ortsrandbebauung des Gebietes „Am Kapellenbuck“

Wf (allgemeines Wohngebiet) gem. § 4 Bauutzungsverordnung

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
RE vom 1.8.1963 Nr. XX 2424/63  
Augsburg, den 1.8.1963  
Regierung von Schwaben  
i.A.



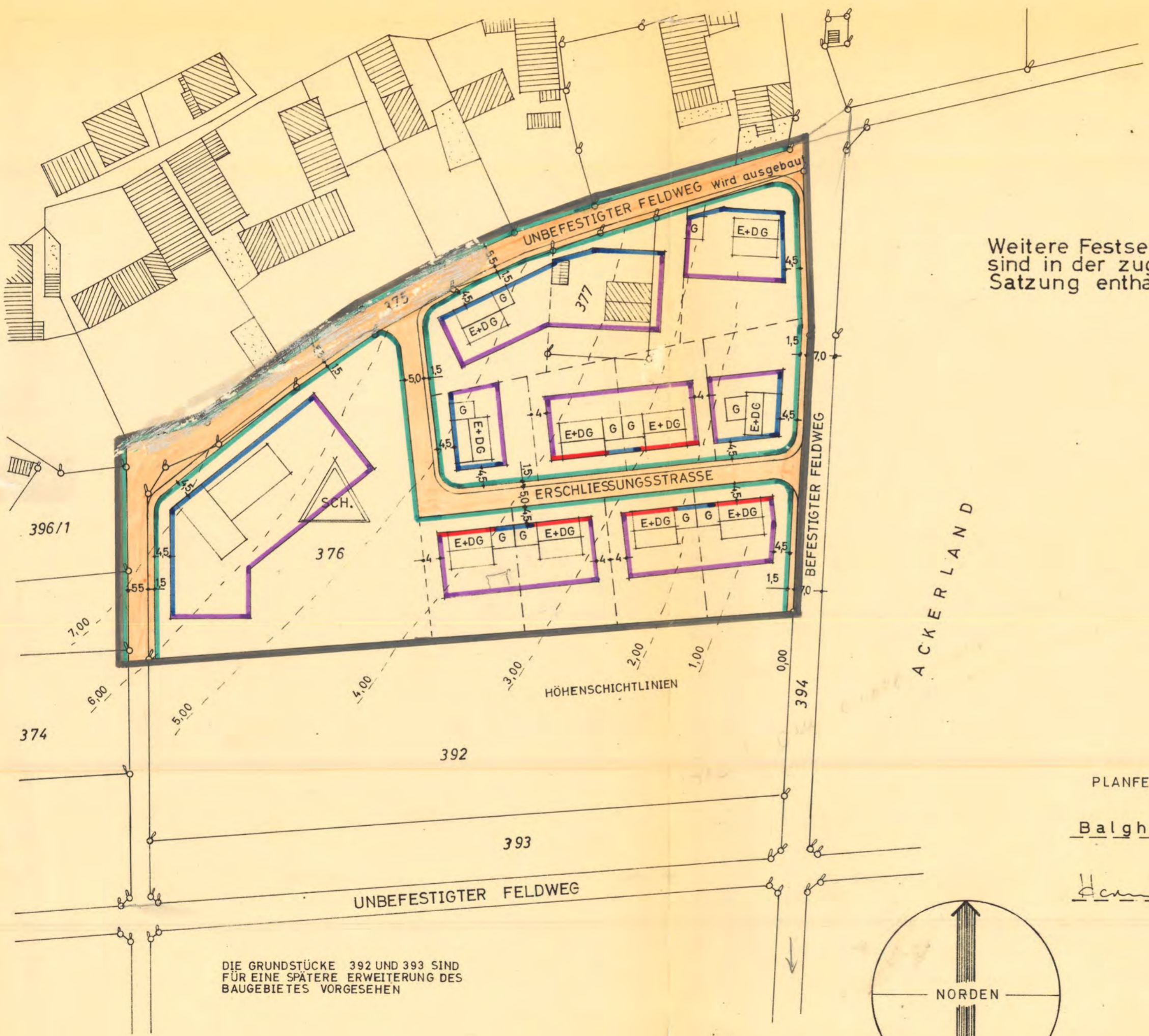
*Finkh*  
Regierungsbaudirektor

## ZEICHENERKLÄRUNG a) für die Festsetzungen

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
- festzusetzende Baulinien
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- vordere Baugrenze
- seitliche und rückwärtige Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- zulässig nur Erdgeschoß und Dachgeschoß
- 4,5 Breite der Straßen, Wege und Vorgartenfläche und Maße der Grenzabstände
- Freifläche für Schule

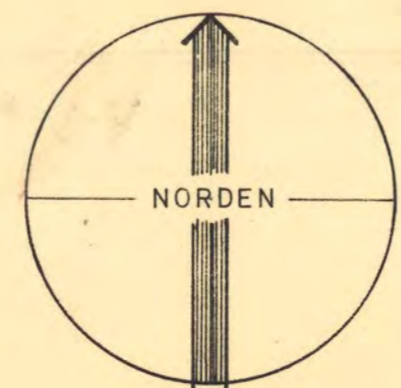
## b) für die Hinweise

- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke bestehende Grundstücksgrenzen
- Flächen für Garagen
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksnummern



Weitere Festsetzungen sind in der zugehörigen Satzung enthalten

ACKERLAND



PLANFERTIGER:  
Balgheim den 29. 4. 1963  
Hanna Benz

M = 1:1000

DIE GRUNDSTÜCKE 392 UND 393 SIND FÜR EINE SPÄTERE ERWEITERUNG DES BAUGEBIETES VORGEGEHEN

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 23.6.1963 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt  
Appetshofen, den 2.7.1963  
*Klein*  
Bürgermeister

Die Regierung von \_\_\_\_\_ hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigt  
Appetshofen, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich  
Appetshofen, den 2.7.1963  
*Klein*  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat auf der Gemeindekanzlei vom 1.6. bis 1.7.1963 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht  
Appetshofen, den 2.7.1963  
*Klein*  
Bürgermeister